

50. Macht sich eine Frauensperson, wenn sie bewirkt, daß sie in der Anordnung ihrer Stellung unter polizeiliche Aufsicht wegen gewerbsmäßiger Unzucht und bei der protokollarischen Eröffnung dieser Anordnung mit einem falschen Namen bezeichnet wird, nach § 271 St.G.B.'s strafbar?

III. Straffenat. Urf. v. 19. März 1908 g. R. III 33/08.

I. Landgericht Hannover.

Die Angeklagte, wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt, hat durch Täuschung des Polizeibeamten bewirkt, daß sie in den diese Maßnahme anordnenden Verfügungen und in den polizeilichen Protokollen, durch die ihr diese Verfügungen eröffnet sind, unter falschem Namen aufgeführt wurde. Vom ersten Richter wegen Vergehens gegen § 271 St.G.B.'s verurteilt, ist sie auf ihre Revision freigesprochen worden.

Der Ober-Rechtsanwalt hatte die Verwerfung der Revision beantragt.

Aus den Gründen:

Das Landgericht geht offenbar von der Annahme aus, daß der Polizeikommissar, der die drei Protokolle vom 25. Februar 1907 aufgenommen und dadurch der als Schneiderin Anna F. bezeichneten Angeklagten ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht wegen gewerbsmäß. Unzucht eröffnet hat, unter Hinweis auf die nunmehr von ihr zu befolgenden Anordnungen, zugleich diese unrichtige Namensbezeichnung in den die Anordnung der polizeilichen Aufsicht enthaltenden drei Verfügungen vermerkt hat. Dies folgt aus dem Ausspruche, daß die Angeklagte diesen Beamten durch Täuschung bestimmt hat, den falschen Namen in das Protokoll und in die darin bezeichnete Verfügung aufzunehmen. Aus dem übrigen Teil der Urteilsbegründung geht aber hervor, daß das Landgericht den Tatbestand des § 271 St.G.B.'s erst durch die Aufnahme der drei von der Angeklagten mit dem falschen Namen unterzeichneten Protokolle, und nicht schon durch den Erlaß der ihr hierdurch eröffneten Verfügungen für verwirklicht erachtet, die vielmehr nur als Bestandteile der auf sie Bezug nehmenden Protokolle gewürdigt sind. Der Unterschied dieser Protokolle von den in einzelnen Entscheidungen des Reichsgerichts behandelten Vernehmungsprotokollen, die nur die abgegebenen Erklärungen der vernommenen Person, nicht aber deren Richtigkeit, auch nicht hinsichtlich der Namensangabe dartun sollen, ist im Urteil im allgemeinen zutreffend hervorgehoben (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 126. 188. 314, Bd. 39 S. 346). Die vorliegenden Protokolle enthalten zwar auch eine Erklärung, aber eine von dem

Polizeibeamten abgegebene, durch die er der vor ihm erschienenen Person die polizeilichen Verfügungen und die von ihr zu befolgenden Bestimmungen eröffnet hat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 122).

Erklärungen im Sinne des § 271 St.G.B.'s sind solche, die von der Urkundsperson nicht abgegeben, sondern entgegengenommen sind. Mit einer weitergehenden Bedeutung des Wortes würde der Inhalt der Vorschrift, namentlich das Erfordernis unvereinbar sein, daß die Erklärung von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben sein muß. Erklärungen des die Urkunde aufnehmenden Beamten stellen sich vom Standpunkte des § 271 St.G.B.'s als Tatsachen dar. Aus den vorliegenden Protokollen ergibt sich die Tatsache, daß die dort erwähnten Eröffnungen geschehen sind. Diese Maßnahmen mögen dazu dienen, die Pflicht zur Befolgung der eröffneten polizeilichen Anordnungen zu begründen, also die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, die in der Überwachung der Befolgung dieser Anordnungen gipfelt, in Wirksamkeit zu setzen. Aber dieser Zweck der Protokolle deckt sich nicht mit dem Gegenstande der Beurkundung. Beurkundet ist nicht die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, sondern die Eröffnung dieser Maßregel. Die Eröffnung ist erfolgt gegenüber der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Person; insofern enthalten die Protokolle eine Unrichtigkeit nicht. Unrichtig ist nur die Tatsache, daß diese Person den in den Protokollen angegebenen Namen führt. Ob hierin eine unrichtige Beurkundung im Sinne des § 271 St.G.B.'s liegt, hängt davon ab, wie weit die Beweisraft der Protokolle reicht, da jenes Begriffsmerkmal eine beweiskräftige, öffentlichen Glauben schaffende Feststellung erfordert (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 288, Bd. 16 S. 87, Bd. 24 S. 360, Bd. 32 S. 386). Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus dem Zweck und der Bedeutung der Protokolle nicht zu entnehmen. Unzweifelhaft kann durch eine Namensunterschiebung der Zweck der Maßregel, die Beobachtung und Überwachung der Person in gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht, beeinträchtigt, also das öffentliche Interesse geschädigt werden. Aber so wenig bei falscher Namensbezeichnung in gerichtlichen Strafurteilen die damit verbundene Gefährdung des Strafverfolgungszwecks ausreicht, um das Merkmal der unrichtigen Beurkundung zu begründen (Entsch. des

R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 188 und Bd. 24 S. 308), kann die Erschwerung des Überwachungszwecks bei Stellung einer unrichtig bezeichneten Person unter polizeiliche Aufsicht die Annahme dieses Erfordernisses rechtfertigen. In dem einen wie im anderen Falle kann bei entstehendem Zweifel eine amtliche Prüfung der Richtigkeit der Namensangabe eintreten.

Aber auch hiernach beantwortet sich die vorliegende Frage nicht. Die in das amtliche Ermessen gestellten Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse sind nicht dazu bestimmt, eine Grundlage für die öffentliche Beglaubigung dieser Verhältnisse zu schaffen, und die Protokolle dienen wiederum nicht dazu, das Ergebnis jener Ermittlungen zu öffentlichem Glauben zu beweisen. Sie bilden die Unterlage der die Stellung unter polizeiliche Aufsicht anordnenden Verfügungen, deren Ausführung sie ermöglichen sollen. Sie erfüllen also ihren Zweck, wenn sie darüber in beweisender Form Aufschluß geben, daß die Verfügungen der davon betroffenen Person eröffnet sind. Die Feststellung der Übereinstimmung dieser Person mit derjenigen, für die sie sich ausgibt, liegt außerhalb ihres Beweiszwecks. Eine Unrichtigkeit in dieser Hinsicht vermag daher nicht das Tatbestandsmerkmal der Beurkundung einer nicht oder in anderer Weise geschehenen Tatsache zu begründen, und das angefochtene Urteil mußte, weil es diesem Rechtsbegriff eine zu weite Ausdehnung gibt, aufgehoben werden.

Die den Protokollen zugrunde liegenden polizeilichen Verfügungen sind, für sich beurteilt, gleichfalls nicht geeignet, den Tatbestand des § 271 St.G.B.'s zu erfüllen. Ihre Beweiskraft reicht nicht weiter als diejenige gerichtlicher Strafurteile. Sie sollen feststellen, daß die der gewerbsmäßigen Unzucht überführte Person, die sich den von ihr angegebenen Namen beigelegt hat, unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, nicht aber zu öffentlichem Glauben für und gegen jedermann die Richtigkeit der Namensangabe beweisen. Neben anderen der Polizeibehörde zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Personenbeschreibung, Photographie, kann auch die Namensangabe nötigenfalls bei Ermittlung der unter Aufsicht gestellten Person als Handhabe dienen; den darüber hinausgehenden Zweck einer urkundlichen Beglaubigung verfolgt die Übertragung des angegebenen Namens in die polizeiliche Verfügung nicht.

Will man annehmen, daß durch die Unterzeichnung des Vermerks der erfolgten Verlesung und Genehmigung des Protokolls mit dem unrichtigen Namen eine falsche Privaturkunde im Rahmen der öffentlichen Urkunde hergestellt ist (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 346), so würde dennoch der Tatbestand des § 267 St.G.B.'s nicht vorliegen. Denn abweichend von dem in jener Entscheidung behandelten Falle, wo der Täter sich der Vermittlung des Gerichtsschreibers zur Weiterbeförderung und Zustellung der mit falschem Namen unterzeichneten Klageschrift bediente, fehlt es hier an einer Handlung der Angeklagten, in der das Merkmal des Gebrauchmachens gefunden werden könnte. Die Strafverfolgung wegen der Übertretung aus § 360 Nr. 8 St.G.B.'s endlich ist durch Verjährung erloschen. . . .